

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
29.04.2026	7	0	5089	00.06.04

Motion Flavio Baumann (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von Hochbauten des Verwaltungsvermögens», Erheblicherklärung

Ausgangslage

Am 26. November 2025 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner: Flavio Baumann (GFL)
Mitunterzeichnende: Marceline Stettler (parteilos/GFL), Annette Tichy (parteilos/GFL), Ruth Kaufmann (parteilos/GFL), Bruno Vanoni (GFL), Manuel Buser (parteilos/GFL), Beatrix Herren (GFL), Armin Thommen (GLP), Alexander Tichy (GLP), Hannes Spichiger (GLP), Ashwina Gunaratnam (SP), Petra Spichiger (SP), Esther Schwarz (SP), Michael Fust (SP), Hanspeter Anderegg (SP), Markus Wüest (SP)

«Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Reglement über eine Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von Hochbauten des Verwaltungsvermögens zu erarbeiten und dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Begründung

Zollikofen hat in den nächsten Jahren einen hohen Investitionsbedarf bei Hochbauten des Verwaltungsvermögens. Dies hat in Zukunft Abschreibungen zur Folge, die durch den Steuerhaushalt getragen werden müssen und diesen 33 Jahre lang belasten. Bei anstehenden Investitionen von ca. 60 Mio. Franken beträgt der zusätzliche jährliche Abschreibungsaufwand rund 1.8 Mio. Franken.

Die finanzielle Ausgangslage ist aktuell gut; wir sollten vorausschauend planen und gut verfügbare Mittel zur Vorfinanzierung der künftigen grossen Investitionen bereits jetzt zur Seite legen. Die Äufnung der Spezialfinanzierung soll durch Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung geschehen und, wenn bereits im Budget absehbar, budgetiert werden. Die Mittel sollen den Abschreibungen aus Investitionen für Hochbauten zugutekommen.

Die finanzpolitische Reserve, die per 2026 in den Bilanzüberschuss überführt werden muss, soll dabei als Starteinlage dienen. Das Reglement soll rückwirkend per 1.1.2026 in Kraft treten. Ist ein Inkrafttreten im Jahr 2026 nicht möglich, soll geprüft werden, ob die finanzpolitische Reserve zwecks Einlage in die Spezialfinanzierung auf einem anderen Konto «parkiert» werden kann.

Verschiedene Gemeinden und Städte haben eine solche oder ähnliche Spezialfinanzierung bereits. Darunter Münchenbuchsee, Burgdorf, Biel und Bern. In Münchenbuchsee wurde 2019 die Spezialfinanzierung auf Antrag des Gemeinderates in Kraft gesetzt und im GGR von allen Parteien angenommen. Auch die letzte Anpassung des Reglements, die Erhöhung der Obergrenze der Spezialfinanzierung, wurde breit gestützt angenommen.»

Antwort Gemeinderat

Formelles

Die Motion verlangt die Schaffung eines Reglements nach Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung (SSGZ 101.1). Nach erfolgter Erheblicherklärung würde der Gemeinderat einen entsprechenden Erlass ausarbeiten und diesen dem Grossen Gemeinderat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, zum Beschluss vorlegen.

Allgemeines

Unter einer Spezialfinanzierung verstehen sich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Dabei besteht zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten ein direkter Zusammenhang. Spezialfinanzierungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage, welche die Einlagen und Entnahmen nach klaren Grundsätzen regelt. Einige wichtige Spezialfinanzierungen werden bereits durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben. Will die Gemeinde eigene Spezialfinanzierungen begründen, ist der Erlass eines Reglements nötig.

Spezialfinanzierungen sollen grundsätzlich nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessenden direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Von der Zweckbindung übriger Mittel ist abzusehen (die Speisung mit Anteilen der ordentlichen Gemeindesteuern und Liegenschaftssteuern ist im Kanton Bern vollständig untersagt), weil sonst die Gefahr besteht, dass sich die Aufgabenerfüllung nach dem zufälligen Fluss beschlossener Zuschläge – im vorliegenden Fall bei einem Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt – richtet, und der Einsatz der Mittel nach einer ausgewogenen Prioritätensetzung erschwert wird.

Die Gemeinde Zollikofen setzt gemeindeeigene Spezialfinanzierungen deshalb gemäss ständiger Praxis auch bewusst zurückhaltend ein. Auf zweckgebundene Rücklagen wurde bislang verzichtet. Im öffentlichen Finanzhaushalt ist die «Kässeli-Politik» eher verpönt. Vielmehr ist eine transparente Rechnungslegung mit offenem Erfolgsausweis angezeigt. Der Gemeinderat orientiert sich an dieser bewährten Praxis. Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) unterstreicht diese gelebte Anwendung. Verwaltungsvermögen, das aufgrund einer Spezialfinanzierung vorfinanziert wird, ist nach den in der Gemeindeverordnung vorgegebenen Nutzungsdauern abzuschreiben. Aus dem vorfinanzierten Verwaltungsvermögen darf demnach nur der objektbezogene Abschreibungsbetrag aus der Spezialfinanzierung entnommen werden.

Spezialfinanzierungen im allgemeinen Haushalt sind mit zahlreichen und schwerwiegenden Nachteilen belastet und vom Gemeinderat deshalb nicht empfohlen:

- Die Gemeinde schränkt mit der Bindung einer Spezialfinanzierung im allgemeinen Haushalt ihren eigenen Handlungsspielraum unnötig ein.
- Der Bilanzüberschuss als Ausgleichsgrösse erlaubt die Bildung zweckfreier Mittel, ohne dass regulatorische Spezialfinanzierungen mit einengenden Vorschriften nötig sind.
- Die Aussagekraft und die Interpretation von Finanzplan, Budget und Jahresrechnung werden geringer beziehungsweise schwieriger.
- Über einzelne Positionen im Rahmen der jährlichen Budgetberatung und über die Investitionsvorhaben können gezielt Projekte gefördert und finanziert werden, auch ohne dass aus dem allgemeinen Haushalt eine Spezialfinanzierung bzw. Vorfinanzierung zu begründen ist.
- Bei Finanzierung von Investitionen sind die Entnahmen aus der Vorfinanzierung nur im Umfang der Abschreibungen möglich. Die zweckgebundenen Reserven können demnach sehr lange bestehen bleiben – sofern diese auch vorhanden bzw. verfügbar sind.
- Eine Spezialfinanzierung sagt nichts über die Liquidität des Finanzhaushalts aus. Die Schulden können auch mit einer Vorfinanzierung steigen. Mit einer Vorfinanzierung erfolgt eine Glättung der Erfolgsrechnung, was eine buchmässige, jedoch keine geldwirksame Vornahme ist.
- Mit einer Vorfinanzierung werden dem allgemeinen Haushalt finanzielle Mittel entzogen, was dem Grundsatz von HRM2 von «True and fair view» zuwiderläuft. Zurückgelegte Mittel können bei Bedarf nicht aus der Spezialfinanzierung entnommen werden, um mögliche Defizite der Erfolgsrechnung auszugleichen.
- Mit dem in der Motion geplanten Vorgehen (Äufnung durch künftige Ertragsüberschüsse) könnten bis zum verbleibenden Zeitpunkt der anstehenden Investitionen in Schulraum kaum signifikante

Beträge geüffnet bzw. beiseitegelegt werden. Dazu ist die verbleibende Zeit zu kurz. Es würde somit eine Spezialfinanzierung errichtet, die letztlich kaum eine Wirkung entfalten würde.

Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von Hochbauten des Verwaltungsvermögens

Der Verwendungszweck gemäss Motionstext beschränkt sich auf die Hochbauten des Verwaltungsvermögens. In der Begründung wird ausgeführt, dass mit dem im Finanzplan aufgeführten hohen Investitionsvolumen der Abschreibungsaufwand, insbesondere für die Schulraumbauten, zunimmt. Die Nutzungsdauer für Schulanlagen und Turnhallen beträgt 33 Jahre. Diese Nutzungsdauer sieht vor, dass sich sowohl die aktuelle als auch die künftige Generation am finanziellen Wertverzehr der Infrastrukturanlagen in Form von Abschreibungen beteiligen sollen.

Soll gemäss dem Motionstext die Äufnung der Spezialfinanzierung mit Ertragsüberschüssen aus der Erfolgsrechnung vom allgemeinen Haushalt erfolgen, so sind diese auch zu erwirtschaften. In den vergangenen Jahren fielen die Rechnungsergebnisse meist besser als veranschlagt aus. Die Besserstellungen sind auf Einmalereignisse, Mehrertrag an Steuern und auf Minderaufwendungen zurückzuführen. Ob sich die besseren Rechnungsabschlüsse in den Folgejahren fortschreiben, muss in Frage gestellt werden. Können keine Ertragsüberschüsse erzielt und der Spezialfinanzierung zugeführt werden, sind demnach auch keine (vollumfänglichen) Entnahmen für die Abschreibungsbetrefnisse möglich. Die ungedeckten Abschreibungen für Hochbauten müssten demnach vom allgemeinen Haushalt finanziert werden. Das Finanzieren der Abschreibungen erfolgt demnach in jedem Fall durch die Steuerzahlenden.

Mit der Änderung der Gemeindeverordnung per 1. Januar 2026 werden die Vorschriften über die zusätzlichen Abschreibungen aufgehoben. Die Auflösung der bestehenden finanzpolitischen Reserven (rund Fr. 7.15 Mio.) erfolgt nach den Übergangsbestimmungen der Gemeindeverordnung einmalig zu Gunsten des Bilanzüberschusses (vgl. Art. T3-1 der Gemeindeverordnung, BSG 170.111). Die Bilanzbuchung hat innerhalb des Eigenkapitals per 1. Januar 2026 zu erfolgen. Anders als die Motion in ihrer Begründung vorsieht, ist eine Überführung der finanzpolitischen Reserven als Starteinlage in die Spezialfinanzierung demzufolge nicht zulässig.

Ein Vergleich der Gemeinde Zollikofen mit den in der Motion aufgeführten Gemeinden ist für das Begründen einer Spezialfinanzierung für Hochbauten wenig zielführend. Die finanzielle Ausgangslage von jeder Gemeinde war und bleibt verschieden. Die Reglemente der Gemeinden sehen demnach individuelle Äufnungen und Verwendungszwecke der Spezialfinanzierungen vor. Es darf festgehalten werden, dass die Anwendung solcher Spezialfinanzierungen nicht unproblematisch ist und hohe oder zu tiefe Reserven zu politischen Diskussionen führen können.

Schlussbemerkungen

Die Gemeinde verfügt über eine gute finanzielle Ausgangslage (u. a. keine externen Schulden, verfügbarer Bilanzüberschuss). Nach Ansicht des Gemeinderats wird mit der Einführung einer neuen gemeindeeigenen Spezialfinanzierung die finanzielle Handlungsfreiheit unnötig eingeschränkt. Bei künftigen Investitionen könnte das Abschreibungsbetrefnis teilweise aus einer Vorfinanzierung entnommen werden. Die Erfolgsrechnung wird damit buchmässig entlastet. Die Folgekosten (Abschreibungen, Zinsen und betriebliche Folgekosten) aus der Investitionstätigkeit sind jedoch gleichwohl vom allgemeinen Haushalt zu finanzieren.

Die kommunale Finanzlage wird durch die Kreditbeschlüsse massgeblich beeinflusst. Neue Ausgaben bzw. Investitionen sind vor der Beschlussfassung vertieft auf die wiederkehrenden Folgekosten zu prüfen. Die finanzielle Tragbarkeit ist in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Wie im Finanzleitbild ausgeführt, bevorzugt der Gemeinderat eine nachhaltige und stetige Finanzpolitik. Die Gemeinde sorgt für die Erhaltung gesunder öffentlicher Finanzen, damit die kommunalen Aufgaben und politischen Ziele fortwährend erfüllt werden können. Unter dem Aspekt des Finanzhaushaltsgleichgewichts gilt es, die gemeindeeigenen Infrastrukturbauten zu erstellen und diese in gutem sowie funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Für diese dauernden Aufgaben ist keine separate Spezialfinanzierung nötig. Aus all diesen Gründen wird beantragt, die Motion abzulehnen.

Antrag Gemeinderat

Die Motion Flavio Baumann (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von Hochbauten des Verwaltungsvermögens» wird nicht erheblich erklärt.

Zollikofen, 26. Januar 2026

Zuständigkeiten:

Departement: Finanzen

Sachbearbeiter: David Portner